

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Merkantiler Minderwert – einzelfallbezogene Schätzung statt Berechnung nach „Schema F“

| Einer fundierten auf den konkreten Einzelfall bezogenen Schätzung des merkantilen Minderwerts durch einen qualifizierten Sachverständigen ist der Vorzug zu geben vor einer schematischen Berechnung nach Formeln. So sieht es das OLG Frankfurt a.M. |

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige hatte einen merkantilen Minderwert von 1.500 bis 1.800 EUR ermittelt. Diesen hatte er unabhängig von Berechnungsformeln anhand der konkreten Einzelfallumstände berechnet. Das LG Hanau hat die Schätzung durch einen Gerichtssachverständigen überprüfen lassen. Dieser hat sie im Wesentlichen bestätigt. Auf der Basis beider Expertisen hat das LG einen merkantilen Minderwert in der eingeklagten Höhe zugesprochen.

Die Berufung des beklagten Versicherers hat das OLG Frankfurt a.M. zurückgewiesen (21.4.16, 7 U 34/15, Abruf-Nr. 185557). Die Höhe des merkantilen Minderwerts habe der Richter nach § 287 ZPO zu schätzen. Eine allgemein anerkannte Schätzmethode gibt es nach Ansicht des OLG nicht. Zwar werde in der Praxis wohl überwiegend die auch vom BGH anerkannte Methode Ruhkopf/Sahm herangezogen. Eine fundiert begründete, auf den besonderen Umständen des Einzelfalls beruhende Schätzung eines Sachverständigen sei jedoch sämtlichen tabellarischen Berechnungsmethoden vorzuziehen.



ENTSCHEIDUNG
OLG Frankfurt a.M.

Sachverständiger
berechnet Minderwert
anhand von
Einzelfallumständen



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 185557

Berechnung merkantiler Minderwert

Eine allgemein anerkannte Schätzmethode gibt es nicht.

Vorrangig:	Fundiert begründete qualifizierte Schätzung im konkreten Einzelfall
Nachrangig:	Schematische Berechnung nach Tabellen/Formeln



Grafik: IWW Institut

Relevanz für die Praxis

Das OLG hat völlig Recht. Wenn der Versicherer mit einem Formelbetrag kommt oder unter Hinweis auf Berechnungsmethoden jegliche Wertminderung abstreitet, kann der Geschädigte sich auf den (höheren) Betrag seines Sachverständigen berufen und für die Angemessenheit Beweis durch Sachverständigengutachten anbieten. Umgekehrt gilt das allerdings auch.

Die Regel gilt
auch umgekehrt
zulasten des
Geschädigten

Einsender: RA Lutz Imhof, Aschaffenburg

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Interessant ist das OLG-Urteil auch in Bezug auf die UPE-Aufschläge bei fiktiver Abrechnung